

### 3. Text der Änderungsanträge des Parlaments für die Zweite Lesung

#### *Änderungsantrag Nr. 1*

Die endgültige Höhe der Mittel sowie die Zahl der Bediensteten werden von der Haushaltsbehörde im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens entsprechend dem tatsächlichen Bedarf festgelegt.

#### *Änderungsantrag Nr. 2*

Die Kommission erläßt Maßnahmen, die unmittelbar gelten. Stimmen sie jedoch mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein, so werden diese Maßnahmen sofort von der Kommission dem Rat mitgeteilt. In diesem Fall gilt folgendes:

- Die Kommission kann die Durchführung der von ihr beschlossenen Maßnahmen um einen Zeitraum von höchstens einem Monat von dieser Mitteilung an verschieben.
- Der Rat kann innerhalb des in dem vorgenannten Absatz genannten Zeitraums mit qualifizierter Mehrheit einen anderslautenden Beschluß fassen.

---

### Überprüfter Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über ein Gemeinschaftsprogramm auf dem Gebiet der Informationstechnologie und Telekommunikation im Straßenverkehr — Dedicated road infrastructure for vehicle safety in Europe (DRIVE)

KOM(88) 360 endg. — SYN 94

(Gemäß Artikel 149 Absatz 2 Buchstabe d) des EWG-Vertrages von der Kommission vorgelegt am 23. Juni 1988)

(88/C 214/09)

#### 1. Überprüfung des geänderten Vorschlags

Die Kommission hat gemäß Artikel 149 Absatz 2 Buchstabe d und

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission <sup>(1)</sup>,
- in Kenntnis der Meinung des Parlaments <sup>(2)</sup>,
- in Kenntnis des geänderten Vorschlags der Kommission <sup>(3)</sup>,
- in Kenntnis der Gemeinsamen Position des Rates <sup>(4)</sup>,
- in Kenntnis der Haltung der Kommission <sup>(5)</sup>,
- in Kenntnis der Änderungsanträge des Parlaments in der Zweiten Lesung <sup>(6)</sup>,

den Vorschlag, auf dessen Grundlage der Rat die Gemeinsame Position festgelegt hat, überprüft.

Als Ergebnis dieser Überprüfung modifiziert die Kommission ihren geänderten Vorschlag KOM(88) 167 endg./SYN 94 wie folgt:

- *Die zweiundzwanzigste Erwägung soll wie folgt lauten:*

In der Definitionsphase des Prometheus-Eureka-Vorhabens wurde die Erreichbarkeit der Ziele bestätigt und festgestellt, was die Gemeinschaft im einzelnen zu ihrer Verwirklichung unternehmen muß.

---

<sup>(1)</sup> Dok. KOM(87) 351 endg. vom 24. Juli 1987.

<sup>(2)</sup> PE 121 582 A2-321.

<sup>(3)</sup> Dok. KOM(88) 167 endg. — SYN 94.

<sup>(4)</sup> RECH 59 PRO-COOP 43 5394/88.

<sup>(5)</sup> SEC(88) 643/SYN 94.

<sup>(6)</sup> PE 123.291.

— *Die dreiundzwanzigste Erwägung soll gestrichen werden.*

— *Artikel 5 Absatz 1 soll wie folgt lauten:*

1. Der für erforderlich gehaltene Beitrag der Gemeinschaft zur Durchführung des Programms einschließlich der Personalausgaben, die nicht mehr als 4,5 % des Beitrags der Gemeinschaft ausmachen dürfen, wird sich bei einer Laufzeit von 36 Monaten auf 60 Millionen ECU belaufen.

— *Artikel 8 Absatz 3 soll wie folgt lauten:*

3. Die Kommission trifft die Maßnahmen, wenn sie der Stellungnahme des Ausschusses entsprechen.

Entsprechen die vorgeschlagenen Maßnahmen nicht der Stellungnahme des Ausschusses, oder ist keine Stellungnahme ergangen, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat nach einer Frist, die keinesfalls zwei Monate von der Befassung des Rates an überschreiten darf, keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen für Angelegenheiten, die unter Artikel 6 Absatz 4 fallen, von der Kommission erlassen.

## **2. Erläuterung der Haltung der Kommission zu den Änderungen der Zweiten Lesung im Parlament**

### *Änderungsanträge Nr. 1 und 2*

Die Änderungen 1 und 2 waren von der Kommission in den geänderten Vorschlag eingefügt worden, wurden aber vom Rat zurückgewiesen. Die Kommission akzeptiert, daß die wichtigsten Punkte dieser Änderungsanträge bereits durch andere Stellen des Textes abgedeckt sind.

### *Änderungsantrag 3*

Die Änderung 3 wurde nicht in den geänderten Vorschlag aufgenommen, da dieser Aspekt nach Meinung der Kommission bereits ausreichend durch die Erwägungen abgedeckt ist.

### *Änderungsantrag 4*

Die Änderung 4 wurde nicht in den geänderten Vorschlag übernommen, da eine Anwendung des Verwaltungsverfahrens von DRIVE auf Projekte, die nicht aus diesem Programm finanziert werden, problematisch wäre.

### *Änderungsantrag 5*

Die Änderung 5, die in den geänderten Vorschlag aufgenommen wurde, wurde vom Rat unter Bezugnahme auf den Artikel 203 der Verträge zurückgewiesen. Die Kommission hat sich der Auffassung angeschlossen, daß das Ziel des Änderungsantrags bereits ausreichend durch den Artikel 203 der Verträge berücksichtigt ist.

### *Änderungsantrag 6*

Die Änderung 6, die in den geänderten Vorschlag aufgenommen worden war, wurde vom Rat zurückgewiesen. Obwohl die Kommission die Variante IIa der Ratsentscheidung vom 13. Juli 1987 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse<sup>(1)</sup> in diesem Fall für geeignet hält, akzeptiert die Kommission die Variante IIIa der Gemeinsamen Position als Kompromiß. Dieser Kompromiß trägt der Eigenverantwortung der Mitgliedstaaten in dieser konzertierten Aktion Rechnung.

## **3. Text der Änderungsanträge des Parlaments für die Zweite Lesung**

### *Änderungsantrag Nr. 1*

Einfügung einer neuen Erwägung:

Während in der Definitionsphase von Prometheus (Eureka) festgestellt wurde, daß die an diesem Kooperationsabkommen Beteiligten in bezug auf die Definition pränormativer und vorwettbewerblicher Arbeit im Zusammenhang mit Straßeninfrastruktursystemen auf die

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. L 197 vom 18. 7. 1987, S. 33.

Gemeinschaft sowie die Fortsetzung vorwettbewerblicher Gemeinschaftsforschung in Programmen mit Kostenteilung angewiesen sind;

*Änderungsantrag Nr. 2*

Einfügung einer neuen Erwägung:

Während Gemeinschaftsunternehmen, die nicht am Programm DRIVE oder Vorhaben im Zusammenhang mit Eureka teilnehmen, in die Lage versetzt werden müssen, sich die Ergebnisse von DRIVE-Vorhaben in gleichem Maße zunutze machen zu können wie Unternehmen, die nur an Vorhaben im Zusammenhang mit Eureka teilnehmen;

*Änderungsantrag Nr. 3*

Einfügung eines neuen Artikels 1a:

*„Artikel 1a*

Gemeinschaftsunternehmen, die nicht am Programm DRIVE oder an Programmen im Zusammenhang mit Eureka beteiligt sind, können sich die Ergebnisse dieser DRIVE-Vorhaben in gleichem Maße und zu einem ebenso frühen Zeitpunkt zunutze machen wie Unternehmen, die nur an Vorhaben im Zusammenhang mit Eureka beteiligt sind;“

*Änderungsantrag Nr. 4*

Einfügung eines neuen Artikels 1b:

*„Artikel 1 b*

Nicht in das Gemeinschaftsprogramm einbezogene Forschungsvorhaben, die technologisch in die DRIVE-Forschungsvorhaben integriert sind, werden in der Regel aufgrund von Verträgen mit Unternehmen, einschließlich Klein- und Mittelbetrieben, unter Mitwirkung von mindestens zwei unabhängigen Partnerunternehmen, die nicht alle im gleichen Staat niedergelassen sind, durchgeführt;

*Änderungsantrag Nr. 5*

*Artikel 5*

Einfügung eines neuen Absatzes 3:

3. Die endgültige Gesamthöhe der Mittel richtet sich nach den Mitteln, die jährlich von der Haushaltsbehörde nach Maßgabe der tatsächlichen Erfordernisse festgelegt werden.

*Änderungsantrag Nr. 6*

*Artikel 8*

Der Absatz 3 soll folgendermaßen modifiziert werden:

3. Die Kommission verabschiedet Maßnahmen, die unmittelbar in Kraft treten. Entsprechen diese Maßnahmen jedoch nicht der Stellungnahme des Ausschusses, so werden sie von der Kommission unverzüglich dem Rat übermittelt. In diesem Fall kann:

- die Kommission die Anwendung der von ihr beschlossenen Maßnahmen für höchstens einen Monat, vom Zeitpunkt der Übermittlung an gerechnet, aussetzen,
- der Rat innerhalb der im vorangegangenen Absatz festgelegten Frist mit qualifizierter Mehrheit eine abweichende Entscheidung treffen.